

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)183

Vol. 1975/0068

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 183 endg.

Brüssel, den 28. April 1975

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des
im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (A.E.T.R.)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(75) 183 endg.

Begründung

1. Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 wurde in Genf bis zum 31. März 1971 zur Unterzeichnung und nach diesem Datum zum Beitritt insbesondere der Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) aufgelegt. Dieses Übereinkommen legt als Datum seines Inkrafttretens den 180. Tag nach der Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen fest. Zur Zeit haben sechs Drittländer (1) ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft würde folglich ausreichen, um ein Inkrafttreten des AETR binnen 180 Tagen zu erwirken.

2. Die Gemeinschaft hat stets ein großes Interesse am Inkrafttreten des AETR gezeigt, das sie als eine wesentliche Bedingung für die Schaffung einer einheitlichen Regelung im sozialen Bereich, die auf ein über das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft hinausgehendes geographisches Gebiet anwendbar ist, angesehen hat. Ein solches Inkrafttreten hat unbestreitbare Vorteile auf dem Gebiet der Sicherheit und des sozialen Fortschritts; es ist ferner dazu geeignet, eine bessere Kontrolle bei der Anwendung der sozialen Regelung der Gemeinschaft im Bereich des Güterkraftverkehrs (2) auf die Beförderungen im Straßenverkehr mit Drittländern zu gewährleisten. In diesem Sinne äußert sich auch die Empfehlung des Rates vom 23. September 1974, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, vor dem 1. Januar 1975 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das AETR unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unverzüglich in Kraft treten kann. Diese Empfehlung hatte leider nicht den gewünschten Erfolg, da einige Mitgliedstaaten ihr nicht gefolgt waren, so daß sich die gleichzeitige Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden durch alle Mitgliedstaaten immer noch verzögert.

(1) Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Griechenland und Jugoslawien

(2) Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25.3.1969 (AB L 77 vom 29.3.1969), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 514/72 und 515/72 vom 28.2.1972 (AB L 67 vom 20.3.1972).

3. Hinsichtlich der Anwendung des AETR auf Besatzungen aus Drittländern genügt es, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 zu ändern, in dem der Zeitpunkt der Anwendung des AETR in der Gemeinschaft festgelegt wird. Eine solche Anwendung des Abkommens hätte den Vorteil, die Rechtseinheitlichkeit für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft dadurch sicherzustellen, daß das AETR in allen Mitgliedstaaten auf Fahrzeuge aus Drittländern, die Vertragsstaaten sind, angewandt wird. Der 1. Januar 1976 erscheint ein für das Inkrafttreten des AETR in der Gemeinschaft geeigneter Zeitpunkt.

4. Inzwischen trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um das AETR auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet der dritten Vertragsstaaten verkehren, anwenden zu können. Da die Regelungen des AETR Gebiete betreffen, für die gemeinschaftliche Bestimmungen über die soziale Harmonisierung im Straßenverkehr bestehen, müßte für die Gemeinschaft grundsätzlich das Verfahren nach Artikel 223 Anwendung finden. Die besonderen Verhältnisse bei der Aushandlung dieses Übereinkommens, das der Gerichtshof in seinem Urteil vom 31.3.1971 in der Rechtssache 22/70 festgehalten hat, dürften jedoch ausnahmsweise die Anwendung eines Ad-hoc-Verfahrens rechtfertigen. Ein solches Verfahren müßte die gemeinsame Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden solidarisch durch alle Mitgliedstaaten "im Interesse und in Vertretung der Gemeinschaft " (1) vorsehen. Die Verfahren der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene müßten so erfolgen, daß die gemeinsame Hinterlegung bis zum 1. Juli 1975 möglich ist; die im AETR vorgesehene Frist von 180 Tagen würde so dem in der Gemeinschaftsverordnung festgelegten Zeitpunkt für ihre Anwendung auf Angehörige von Drittländern entsprechen. Der Gemeinschaftscharakter eines solchen abgestimmten Vorgehens würde durch die Hinterlegung der Urkunden der Mitgliedstaaten, durch einen einzigen Mandatar, d.h. den Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat wahrnimmt, gegeben sein.

(1) Urteil des Gerichtshofes der E.G. in der Rechtssache 22/70, Erwägungsgrund 90 (Sammlung 1971).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals
(A.E.T.R.)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 wurde in Genf bis zum 31. März 1971 zur Unterzeichnung und nach diesem Datum zum Beitritt der Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa aufgelegt; es tritt am 180. Tag nach der Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen in Kraft.

Das Inkrafttreten des AETR ist allein geeignet, in möglichst vielen europäischen Ländern eine einheitliche Regelung im sozialen Bereich einzuführen und dem Güterkraftverkehr Vorteile auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr und des sozialen Fortschritts einzuräumen; das Inkrafttreten des AETR ist ferner dazu geeignet, eine wirksamere Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 514/72 und 515/72 des Rates vom 28. Februar 1972 (2), auf die Beförderungen im Straßenverkehr mit Drittländern zu gewährleisten; es ist daher angezeigt, daß dieses Inkrafttreten von der Gemeinschaft aktiv angestrebt wird.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29.3.1969, S. 49

(2) ABl. Nr. L 67 vom 20.3.1972, S. 1 u. 11

Die Vorschriften des AETR sind so in Kraft zu setzen, daß ab 1. Januar 1976 ihre einheitliche Anwendung in der gesamten Gemeinschaft auf alle Fahrzeuge sichergestellt ist, die in einem Drittland, das Vertragsstaat ist, zugelassen sind.

Der vom AETR geregelte Bereich fällt in den Rahmen der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69; daher dürfte der Rat zuständig sein, dieses Übereinkommen für die Gemeinschaft abzuschließen; die besonderen Umstände bei der Aushandlung des AETR, auf die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70 hingewiesen hat, rechtfertigen jedoch ausnahmsweise, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gemeinsam im Interesse der Gemeinschaft und für diese handeln, die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden der Mitgliedstaaten gemeinsam nach einem konzertierten Vorgehen hinterlegen, dessen Einzelheiten nunmehr festgelegt werden müssen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wird wie folgt geändert:

"Ab 1. Januar 1976 finden jedoch die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr von und/oder nach Drittländern, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, dann Anwendung, wenn sie von Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Drittland, das ebenfalls Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, zugelassen sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ratifizieren das AETR oder treten diesem Übereinkommen vor dem 15. Juni 1975 bei.

(2) Sie übermitteln unverzüglich nach Abschluß des nationalen Ratifikations- oder Beitrittsverfahrens dem Sekretariat des Rates ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(3) Die Urkunden der Mitgliedstaaten über die Ratifizierung des AETR bzw. den Beitritt zu diesem Übereinkommen werden vom Vertreter des Mitgliedstaats, der im Rat den Vorsitz wahrnimmt, für die Gemeinschaft gemeinsam beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt hinterlegt, der dem 1. Juli 1975 möglichst nahe liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates